



Zustellungen von Schriftstücken in der Tschechischen Republik

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

I. Zustellungen in Zivil- und Handelssachen

Die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in der Tschechischen Republik richtet sich in erster Linie nach der für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 (EuZVO) sowie nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO).

Diese Verordnung gilt für alle **Zivil- und Handelssachen**, in denen gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke zum Zwecke der Zustellung von einem Mitgliedstaat in einen anderen übermittelt werden müssen. Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte fallen nicht in ihren Anwendungsbereich. Die Verordnung findet ferner keine Anwendung, wenn der Empfänger des Schriftstücks unbekannt ist.

In der Verordnung sind verschiedene Möglichkeiten der Übermittlung und Zustellung vorgesehen:

- Übermittlung durch Übermittlungs- und Empfangsstellen
- Übermittlung auf konsularischem oder diplomatischem Weg
- Zustellung durch Postdienste und
- unmittelbare Zustellung.

Die Übermittlungsstellen sind zuständig für die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden sollen. Empfangsstellen sind für die Entgegennahme gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke aus einem anderen Mitgliedstaat zuständig. Die Zentralstelle erteilt den Übermittlungsstellen Auskünfte und sucht nach Lösungswegen, wenn bei der Übermittlung von Schriftstücken zum Zwecke der Zustellung Schwierigkeiten auftreten.

Eine Auflistung der zuständigen Übermittlungs- wie Empfangsstellen befindet sich in stets aktualisierter Form auf der Internetseite der Europäischen Kommission unter https://e-justice.europa.eu/content_service_of_documents-371-de.do. Dort sind auch die erforderlichen Standardformblätter erhältlich. Neben der tschechischen Sprache akzeptiert die Tschechische Republik auch Standardformblätter, die in slowakischer, englischer oder deutscher Sprache ausgefüllt sind.

Die zuständigen Zentralstellen der Bundesrepublik Deutschland sind für das jeweilige Bundesland gesondert zu ermitteln. Auch eine dabei behilfliche Auflistung findet sich im Gerichtsatlas auf der Internetseite der Europäischen Kommission unter https://e-justice.europa.eu/content_european_judicial_atlas_in_civil_matters-321-de.do. In der Tschechischen Republik wird diese Aufgabe wahrgenommen durch das Justizministerium, Abteilung internationale Angelegenheiten, in Prag.

Anschrift:

Ministerstvo spravedlnosti ČR, mezinárodní odbor, Vyšehradská 16, 128 10 Praha 2, Tel.: +420-221-997-111, Fax: +420-224 919 927, Email: posta@msp.justice.cz.

Die tschechische Republik lässt eine unmittelbare Zustellung durch Verfahrensbeteiligte **nicht** zu. Zustellungen durch deutsche diplomatische oder konsularische Vertretungen sind für gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke in Ausnahmefällen möglich, vgl. hierzu aber auch § 13 ZRHO. Die Botschaft stellt in Ausnahmefällen nur bereits in Tschechisch übersetzte Dokumente an tschechische Staatsbürger zu.

Die Zustellung ist in der Tschechischen Republik nicht gebührenpflichtig.

II. Zustellungen in Verwaltungs-, Steuer-, Zoll- und Sozialangelegenheiten

1. Zustellung verwaltungsrechtlicher Gerichtsbescheide

Die Zustellung verwaltungsrechtlicher Gerichtsbescheide im Ausland erfolgt gemäß der Verweise in § 56 Abs. 2 VwGO sowie § 63 Abs. 2 SGG nach den Vorschriften der ZPO, insbesondere nach § 183 ZPO.

Gemäß § 183 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist vorrangig direkt durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen, sofern eine völkerrechtliche Vereinbarung dahingehend besteht.

Weitere Informationen:
www.prag.diplo.de

Adresse:
Vlašská 19
118 01 Praha 1
(Malá Strana)

Postanschrift:
Box 88
118 01 Praha 1

Nächste Haltestellen:
U-Bahn Linie A: Malostranská
Tram Linien 12, 20, 22: Hellichova

In Ermangelung einer solchen zwischen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland erfolgen Zustellungen von Gerichtsbescheiden in Verwaltungssachen nach S. 2 Hs. 2 auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts unmittelbar durch die Behörden der Tschechischen Republik. Lediglich nachrangig sieht Abs. 2 Satz 1 die Einschaltung der Auslandsvertretung vor. Eine konsularische Zustellung ist dabei erst angezeigt, wenn die in Abs. 2 Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen vorliegen. Eine diplomatische Zustellung ist stets zwingend bei Zustellungen an ausländische Diplomaten oder Staaten, soweit sie der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen.

2. Zustellung übrige Verwaltungsverfahren

Bestehen wie im Falle Tschechiens keine zwischenstaatlichen Übereinkommen (das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 24.11.1977 gilt bislang nur zwischen Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich und Spanien), richtet sich die Zustellung in sonstigen Verwaltungsverfahren grundsätzlich nach § 9 VwZG, der – weitergehend als das frühere Recht – in Abs. 1 Nr. 1 nun auch die Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein und in Abs. 1 Nr. 4 die Zustellung durch Übermittlung elektronischer Dokumente unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 VwZG zulässt, sofern dies völkerrechtlich zulässig ist. Die Gesetzesbegründung geht indes davon aus, dass eine solche Zustellung von den meisten Staaten „toleriert“ werde, was hierfür ausreichen soll.

Lediglich hinsichtlich Steuerverwaltungsakten duldet Tschechien eine Bekanntgabe nach § 9 Nr. 1 VwZG nach allgemeiner Meinung nicht. In Steuerangelegenheiten erfolgt die Zustellung im Wege der Rechtshilfe durch die tschechischen Behörden. Auch ist eine Zustellung im Wege der Amtshilfe durch die Auslandsvertretung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 VwZG i. V. m. § 16 KonsularG möglich.

Weitere Informationen:
www.prag.diplo.de

Adresse:
Vlašská 19
118 01 Praha 1
(Malá Strana)

Postanschrift:
Box 88
118 01 Praha 1

Nächste Haltestellen:
U-Bahn Linie A: Malostranská
Tram Linien 12, 20, 22: Hellichova